

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsverband Bordesholm und Umgebung

Stand: 26.8.2022

§1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bordesholm und Umgebung“ sind Ortsverband des Kreisverbands Rendsburg Eckernförde, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Bordesholm.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf alle Gemeinden des Amtsbezirkes (Negenharrie, Grevenkrug, Mühbrook, Schmalstede, Brügge, Bordesholm, Wattenbek, Groß Buchwald, Loop, Schönbek, Hoffeld, Sören) und die Gemeinde Blumenthal. Weitere Gemeinden in der Umgebung, in denen sich kein eigenständiger GRÜNER Ortsverband befindet, können auf Antrag angeschlossen werden. Ziel ist die Bündelung grüner Interessen durch Zusammenarbeit in der Region.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Rendsburg-Eckernförde schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes Bordesholm.
3. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
6. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur das zuständige Schiedsgericht aussprechen. Den Antrag auf Ausschluss kann nur der Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er bedarf der schriftlichen Form.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidaten zu Parlamenten, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament nicht vorliegt.
2. Jedes Mitglied ist zu seinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Das Nähere regelt die Kassenordnung des Kreisverbandes.
3. Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.

§4 Organe des Ortsverbands

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Bordsesdholm und Umgebung – zusammen und ist beschlussfähig, soweit 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 10 Tage vorher eingehen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied und jede(r) interessierte(r) teilnehmende Bürger*in stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.
5. Der öffentlichen Mitgliederversammlung beigeordnet ist ein bürgerlicher Beirat („Freundeskreis“), der bestimmte Themen fachlich begleitet. Seine Mitglieder müssen der Partei nicht angehören und können an jeder Sitzung mit Ausnahme der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen sowie die Kandidat*innen für die Gemeindewahl.
8. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen der BewerberInnen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Zu Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.
10. Weitere Einzelheiten wie Versammlungsleitung, Protokollführung usw. können ggf. durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann um zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende erweitert werden.
3. Die Positionen des Vorstands insgesamt sollen quotiert besetzt werden.
4. Nach Möglichkeit ist die Trennung von Amt und Mandat anzustreben.
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
6. Der Vorstand vertritt den Ortsverband gleichberechtigt innerhalb und außerhalb der Partei nach § 26 BGB.
7. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den

Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.

9. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

§8 Auflösung

Über die Auflösung des Ortverbands entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bordsesholm und Umgebung am 26.8.2022 auf Basis des vorherigen Stands vom 20.1.2013 in Kraft.